

Anhang 6: Zu übermittelnde Mindestangaben für Kälber

TEIL 1: INFORMATIONEN ZUM BETREIBER UND BETRIEBSTIERARZT	
Feld in dem INK-Formular (allgemeines Muster)	Anzugebende Daten
Name des Betreibers	Führen Sie den Namen des Viehhalters oder des Händlers der Tiere an.
Bestandsnummer	Geben Sie die Bestandsnummer an.
Kontrollierte Unterbringung für diesen Bestand (Trichinen (nur Schweine))	Bei Kälbern nicht anwendbar.
Zugang zu einem Auslauf im Freien	Kreisen Sie „Nein“ ein, wenn die Tiere zu keinem Zeitpunkt ihres Lebens Zugang zu Wiesen hatten. Kreisen Sie „Ja“ ein, wenn die Tiere irgendwann einmal Zugang zu Wiesen hatten.
Name + Anschrift + Telefonnummer des Tierarztes (wenn er nicht der Betriebstierarzt des Bestands ist)	Sie müssen nichts angeben, wenn die Kälber aus <u>Belgien</u> stammen. Die Kontaktdaten des Betriebstierarztes können in der Anwendung Sanitel abgerufen werden (über den amtlichen Tierarzt). Geben Sie den Namen, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Tierarztes an, der in dem Herkunftsbetrieb für die Tiere zuständig ist, wenn die Kälber aus dem <u>Ausland</u> kommen.
TEIL 2: INFORMATIONEN ZU DEN FÜR DIE SCHLACHTUNG BESTIMMTEN TIEREN	
Tierart	Geben Sie „Rind“ an.
Anzahl der Tiere, auf die sich das INK-Dokument bezieht	Führen Sie die Anzahl der zum Schlachthof verbrachten Tiere an, für die die betreffenden INK gelten.
Gesundheitszustand der Tiere während des Zeitraums vor der Schlachtung	Kreisen Sie „Ja“ oder „Nein“ ein. Zeitraum vor der Schlachtung = 2 Monate vor der Schlachtung. Wenn Sie mit „Nein“ antworten, müssen Sie nähere Angaben in dem Feld des Teils 3.2 „BESONDERE ZU MELDENDE BEMERKUNGEN“ machen.
Auf dem Identifizierungsmittel angegebener individueller Identifizierungscode	Geben Sie die Nummern der Ohrmarken aller Tiere an, für die die betreffenden INK gelten. Bei Partien, die aus einer großen Anzahl von Tieren bestehen, können die Nummern der Ohrmarken auf einer separaten Liste, die dem INK-Dokument beigelegt wird, aufgeführt werden.
TEIL 3: IM RAHMEN DER SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE DURCHGEFÜHRTE ANALYSEN und BEHANDLUNGEN	
1. ALLGEMEINE TABELLE	
Mortalität – %	Die Todesfälle müssen nur gemeldet werden, wenn der Prozentsatz der Todesfälle für die gesamte Produktionsgruppe (= Gruppe von

	<p>Kälbern, die zusammen in dem Betrieb gemästet werden, aber nicht zwangsläufig zum selben Zeitpunkt zum Schlachthof verbracht werden) während der gesamten Mastperiode über den folgenden Werten liegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 7 % für Kälber des Typs „Fleischrasse“; • 5 % für Kälber des Typs „Milchrasse“ und für gemischte Partien. <p>Bei Überschreitung der Mortalitätsrate wird angeraten, den Betriebstierarzt hinzuziehen und Laboranalysen vorzunehmen, um die Ursache des Problems zu ermitteln. In diesem Fall müssen die Befunde dieser Laboranalysen (Diagnose) auch dem Schlachthof notifiziert werden.</p> <p>Meldepflichtiger Zeitraum: die gesamte Mastperiode.</p>
Art der Analyse	<p>Es geht nur um die Analysen, die Parameter betreffen, die potenziell einen Einfluss auf die Sicherheit der Nahrungsmittelkette haben.</p> <p>Die Analyse auf die im Nachstehenden genannten Krankheitserreger ist im Rahmen der Meldung von Informationen zur Nahrungsmittelkette an den Schlachthof nicht verpflichtend. Wurden jedoch Analysen durchgeführt, müssen die Befunde dieser Analysen dem Schlachthof mitgeteilt werden.</p> <p>Im Nachstehenden finden Sie eine nicht erschöpfende Liste von Krankheitserregern, die auf den Menschen übertragbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bakterien: <i>Mycobacterium bovis</i>, <i>Brucella</i> spp., <i>Salmonella</i> spp., <i>Escherichia coli</i> (zoonotisch), <i>Yersinia enterocolitica</i>, <i>Campylobacter</i> spp, <i>Coxiella burnetii</i>, <i>Listeria monocytogenes</i>, <i>Bacillus anthracis</i>, Toxine von <i>Clostridium botulinum</i>, <i>Staphylococcus aureus</i> (einschließlich MRSA), <i>Clostridium perfringens</i> Träger des CPE-Gens • Virus: Rotavirus • Parasiten: <i>Taenia saginata</i> (Bandwurm), <i>Toxoplasma gondii</i>, <i>Sarcocystis bovihominis</i>.
Ergebnisse und Schlussfolgerungen	<p>Geben Sie die Befunde der Laboranalysen (z. B. im Rahmen von Überwachungsprogrammen oder vom Tierarzt vorgenommenen Untersuchungen) zur Feststellung von Krankheitserregern, chemischen Stoffen und</p>

	<p>Kontaminanten (z. B. Dioxin) an.</p> <p>Es geht nur um die Ergebnisse der Analysen, die Parameter betreffen, die potenziell einen Einfluss auf die Sicherheit der Nahrungsmittelkette haben.</p> <p>Der Betriebstierarzt kann Ihnen dabei helfen, zu entscheiden, ob die Analyseergebnisse von Relevanz sind und mitgeteilt werden sollten.</p>
Bei Behandlung: Grund der Behandlung (z. B. Krankheit)	Führen Sie die Krankheiten und / oder Symptome an, die die Behandlung rechtfertigen.
Bei Behandlung: Datum der Behandlung (von / bis)	<p>Vermerken Sie das Datum des Behandlungsbeginns und das Datum des Behandlungsendes, wenn die Tiere in den zwei Monaten vor der Schlachtung eine Behandlung erhalten haben.</p> <p>Gilt für die verabreichten Arzneimittel jedoch eine Wartezeit von mehr als zwei Monaten, entspricht die Dauer des Meldezeitraums folglich der Wartezeit des Arzneimittels + 14 Tage.</p>
Bei Behandlung: Verwendete Arzneimittel oder Arzneifuttermittel	<p>Vermerken Sie die Namen</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>aller</u> verabreichten Arzneimittel und • <u>aller</u> Arzneifuttermittel, die den Tieren gegeben wurden (einschließlich Antiparasitika), mit denen eine obligatorische Wartezeit einhergeht und die während des oben genannten Zeitraums verabreicht wurden.
Bei Behandlung: Wartezeit	Geben Sie die Dauer der Wartezeiten an (in Tagen).

2. SPEZIFISCHE ZU MELDENDE INFORMATIONEN

A. Gesundheitsstatus des Herkunftsbetriebs oder Status der Region in Bezug auf die Tiergesundheit

Sie müssen nichts angeben, da die Informationen bezüglich dieser Art von Status dem Schlachthofbetreiber über die Anwendung Beltrace zur Verfügung gestellt werden.

B. Gesundheitszustand der Tiere

Wenn Sie auf die Frage „Sind die Tiere gesund?“ mit „Nein“ geantwortet haben (siehe weiter oben):

- Führen Sie die Krankheitsanzeichen und Beschwerden an, die bei den zur Schlachtung angelieferten Kälbern festgestellt wurden, zum Beispiel:
 - allgemeine klinische Anzeichen: Kraftlosigkeit, Abmagerung, Appetitlosigkeit, das Tier trinkt nicht, Wachstumsverzögerung...;
 - Atembeschwerden: beschleunigte Atmung, Nasenausfluss, Husten bei mehreren Tieren...;
 - Bewegungsstörungen: Hinken, geschwollene Gelenke...;
 - Hautläsionen: Abszesse, Verletzungen, Fellverlust...;
 - Verdauungsstörungen: Diarrhö, Tympanie...;
 - neurologische Störungen: Lähmungen, Gleichgewichtsstörungen...;

- Mortalität.

- Sofern diese bekannt sind, geben Sie die Diagnosen und/oder Krankheitserreger an (z. B. anhand von im Rahmen des Zoonosen-Monitorings durchgeführten Analysen ermittelt).

Die Krankheitsanzeichen müssen nur gemeldet werden, wenn eine Gruppenbehandlung auf der Ebene der Produktionsgruppe (= Gruppe von Kälbern, die zusammen in dem Betrieb gemästet werden, aber nicht zwangsläufig zum selben Zeitpunkt zum Schlachthof verbracht werden) erforderlich war.

Ausnahme: Hat der Betriebstierarzt bei einem einzelnen Tier eine schwere Krankheit festgestellt, muss dies auch gemeldet werden, wenn der Viehhalter davon Kenntnis hat.

Meldepflichtiger Zeitraum: die gesamte Mastperiode.

Der Betriebstierarzt kann Ihnen im Rahmen seines Überwachungsauftrags und aufgrund seiner Kenntnisse bezüglich der betrieblichen Vorgeschichte dabei helfen, zu entscheiden, welche Informationen im Rahmen der Sicherheit der Nahrungsmittelkette erwähnt werden müssen.

Achtung: Es ist verboten, Tiere, die Krankheitsanzeichen zeigen oder im Verdacht stehen, krank zu sein, zum Schlachthof zu befördern.

C. Einschlägige Ergebnisse früherer Schlacht tier- und Schlachtkörperuntersuchungen von Tieren aus demselben Betrieb, die von den Schlachthöfen mitgeteilt wurden

Es ist nicht nötig, den Schlachthofbetreibern diese Informationen mitzuteilen, wenn der betreffende Betreiber bereits über diese Informationen verfügt (z. B. im Rahmen einer laufenden Vereinbarung oder eines Qualitätssicherungssystems) oder wenn der Erzeuger erklärt, dass es keine relevanten Informationen gibt, die mitgeteilt werden müssten.

Ist sich der Viehhalter in Bezug auf die anzuführenden Ergebnisse von Schlacht tier- und Schlachtkörperuntersuchungen nicht sicher, muss er seinen Betriebstierarzt oder, falls es keinen gibt, den Tierarzt, der für gewöhnlich für die Tiere zuständig ist, um Hilfe bitten.

D. K.E. vom 27. Februar 2013

Geben Sie gegebenenfalls Folgendes an: „Der Herkunftsbetrieb der Tiere ist einer verstärkten Kontrolle gemäß dem Königlichen Erlass vom 27. Februar 2013 unterworfen.“

Unterschrift des Betreibers	Auf elektronischem Wege übermittelte INK müssen nicht unterzeichnet werden. Nur INK in Papierform müssen in dem dafür vorgesehenen Feld in Anhang 8 unterschrieben werden.
Datum	Geben Sie das Datum an, an dem Sie das Formular ausgefüllt haben.